



Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Ansprechpartner

Felix Wächter
Leiter Public Affairs
T +49 6732 96 57- 1244
M +49 152 093 318 78
waechter@juwi.de

Lothar Schulze
Leiter Politik
T +49 511 123 573-122
M +49 162 278 00 22
lothar.schulze@juwi.de

20. März 2024

Die JUWI-Gruppe zählt seit nunmehr annähernd 30 Jahren zu den führenden Spezialisten für erneuerbare Energien und bietet die komplette Projektentwicklung sowie weitere Dienstleistungen rund um Planung, Bau und Betriebsführung von Wind- und Solarenergieprojekten sowie Hybridsystemen mit Speichern für industrielle Anwendungen.

Das Unternehmen gehört zur Mannheimer MVV Energie AG, einem der größten kommunalen Energieversorger Deutschlands. Bisher hat JUWI im Windbereich weltweit mehr als 1.250 Windenergie-Anlagen mit einer Leistung von rund 3.000 Megawatt an rund 250 Standorten realisiert; im Solarsegment sind es rund 2.000 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 3.850 Megawatt. Für die Realisierung der Energieprojekte hat JUWI insgesamt ein Investitionsvolumen von mehr als zehn Milliarden Euro initiiert.

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

T +49 6732 96 57-0
F +49 6732 96 57-7001

info@juwi.de
www.juwi.de

Geschäftsführer:
Carsten Bovenschen (Vorsitz)
Christian Arnold
Stephan Hansen

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Georg Müller

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wirtschaftlichen Interessen der JUWI-Gruppe als deutschlandweit tätiger Projektentwickler für Wind- und Solarenergieanlagen im Kraftwerksmaßstab werden vom vorliegenden Gesetzentwurf deutlich berührt. Daher finden Sie untenstehend unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Die Struktur der Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des Gesetzesvorhabens. Nach einer grundsätzlichen Einschätzung folgt eine spezifische Betrachtung der jeweiligen Regelungsinhalte.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind im Vergleich mit anderen Bundesländern unbürokratisch und pragmatisch
- Die Zahlungsverpflichtung nach § 4 dieses Gesetzentwurfs darf nicht als Zusatzzahlung zu § 6 EEG verstanden werden
- Die Anwendung dieses Gesetzes auf PV-Freiflächenanlagen lehnen wir ab, da sie PV-Projekte übermäßig finanziell belastet und so den PV-Ausbau in Sachsen hemmt
- Die Möglichkeit zum Abschluss einer Individualvereinbarung begrüßen wir, wenn die Erstattungsmöglichkeit gemäß § 6 EEG gegeben ist und die maximale Höhe der Angemessenheit in § 5 auf den 1,5 fachen Wert (0,3 Cent/kWh p.a.) der Zahlungsverpflichtung des § 4 begrenzt ist
- Eine Bußgeldregelung ist überflüssig, da die Durchsetzung über eine Anordnung des zuständigen Ministeriums erfolgen kann

Grundsätzliche Aspekte

Die Energiewende genießt hohe Zustimmungswerte und auch die Akzeptanz für die Windenergie ist ungebrochen hoch, wie die aktuelle Akzeptanzumfrage der FA-Wind (<https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/akzeptanzumfrage-2023/>) aus dem Februar diesen Jahres belegt. „Den Menschen ist bewusst, dass Windenergie ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung, die Versorgungssicherheit und für den Klimaschutz ist“, fasst Dr. Peter Ahmels, Vorstandsvorsitzender der FA Wind, die Ergebnisse zusammen.

Diese konstant hohen Zustimmungswerte sind auch das Ergebnis jahrzehntelanger, erfolgreiche Bürgerbeteiligung auf freiwilliger Basis. Die nach § 6 EEG 2021 und EEG 2023 mögliche kommunale Beteiligung hat sich nach jetzigem Stand als sehr wirkungsvoll für die lokale Akzeptanz von Windenergie- und Solaranlagen erwiesen, da sie im Markt weitgehend Anwendung findet. Konkret ergibt sich aus der kommunalen Beteiligung gemäß § 6 EEG eine zu erwartende Zahlung in Höhe von ca. 30.000 Euro pro Jahr und Windenergieanlage. Die inhaltlichen Klarstellungen innerhalb des § 6 EEG 2023 gegenüber § 6 EEG 2021 sowie die Erstreckung dieser Regelung auf Bestandsanlagen nach § 100 Abs. 2 EEG 2023 sorgen für weitere Motivation und stärken die finanzielle kommunale Partizipation an den Anlagen zur

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Hinzu kommen die Möglichkeiten und Anreize für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Betreibergesellschaften nach dem neuen § 22b EEG 2023.

Die Möglichkeit, Standortgemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger, auch finanziell – indirekt wie direkt – am Ausbau der Wind- und Solarenergie beteiligen zu können, ist über § 6 EEG aus unserer Sicht ausreichend geregelt. **Eine verpflichtende Beteiligungsregelung auf Ebene der Bundesländer, welche über die Anwendung des § 6 EEG hinausgeht, halten wir nicht für erforderlich.** Derartige Regelungen können die Geschwindigkeit und die Kostenstabilität von Erneuerbare-Energien-Projekten durch weiteren bürokratischen Aufwand und zusätzliche Kosten gefährden. Zusammen mit den angestrebten oder bereits verabschiedeten Beteiligungsgesetzen anderer Bundesländer entsteht aktuell ein Flickenteppich unterschiedlicher Beteiligungspflichten, -formen und -höhen, die die Wettbewerbsbedingungen von Wind- und Solarenergieprojekten bei bundeseinheitlichen Ausschreibungskriterien verzerren werden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Wind- und Solarenergieprojekte in Bundesländern mit hohen finanziellen Zusatzbelastungen in Form von verpflichtenden Beteiligungsmodellen und den dazugehörigen bürokratischen Aufwänden in den Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur das Nachsehen gegenüber jenen Bundesländern haben werden, die auf projektbelastende Zusatzkosten finanzieller wie bürokratischer Art verzichten. Im Solarbereich dürften diese Auswirkungen als erstes sichtbar werden, da hier der Kostendruck und der Wettbewerb bereits sehr hoch ist.

Um Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sollte daher auf Bundesebene durch einen neu einzuführenden § 6a EEG ein nicht abschließender Positivkatalog an möglichen, freiwilligen Beteiligungsmodellen festgeschrieben oder eine in § 22b Absatz 6 EEG eingeführte Beschränkung der zusätzlich zu § 6 EEG möglichen Beteiligungspflicht ergänzt werden.

Dies vorweggestellt, setzen wir uns im Folgenden für den Fall, dass in Sachsen an einer eigenen landesrechtlichen Lösung für ein verpflichtendes Beteiligungsmodell festgehalten werden sollte, konstruktiv mit dessen Ausgestaltung auseinander. **Positiv nehmen wir wahr, dass der Entwurf zum „Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ in seiner aktuellen Fassung – auch und gerade im Vergleich mit anderen Bundesländern – unbürokratisch und pragmatisch ausgestaltet ist. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Zahlungsverpflichtung nach § 4 dieses Gesetzentwurfs keine Zusatzzahlungen zu Zahlungen gemäß § 6 EEG darstellen.**

Spezifische Aspekte

§2

Zahlungsverpflichtung

JUWI lehnt die Anwendung des Gesetzes für PV-Freiflächenanlagen (PV-FF) ab.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern wäre dies eine deutliche Benachteiligung von PV-Freiflächenanlagen (PV-FF). Im Bundesvergleich liegt Sachsen mit knapp 640 MWp installierter PV-Leistung im Mittelfeld, gleichzeitig will das Land gemäß Energie- und Klimaprogramm die Stromerzeugung aus Solarenergie bis 2024 auf 3.980 Gigawattstunden p.a. steigern (Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021, Seite 48). Dies entspricht (bei durchschnittlich ca. 1.000 Volllaststunden p.a.) einer installierten PV-Leistung von ungefähr 4.000 MWp. Eine zusätzliche finanzielle Belastung von PV-Projekten wird das Schließen dieser Ausbaulücke erschweren und möglicherweise sogar verhindern. Sie würde den Ausbau hemmen, insbesondere vor dem Hintergrund des im Vergleich zu Windenergieprojekten deutlich stärkeren Wettbewerbs und der angespannten Kosten- sowie Preissituation.

§3

Anspruchsberechtigte Gemeinden

(1)

Hier wäre eine ergänzende Regelung wünschenswert, welche die Pflicht eines Anlagenbetreibers für den Fall regelt, dass eine Gemeinde die Zahlungen nach § 6 EEG ablehnen sollte. Dies kann vorkommen, wenn die Betroffenheit so gering ist, dass der Verwaltungsaufwand höher wäre als die zu erhaltenden Zahlungen nach diesem Gesetz. Muss der Anlagenbetreiber dann diesen Anteil auf die übrigen Gemeinden verteilen? Analog zu § 6 EEG wäre es aus unserer Sicht sinnvoll festzuhalten, dass der Anlagenbetreiber diesen Teil auf die übrigen Gemeinden aufteilen kann, aber nicht muss.

(3)

Hier fehlt eine Regelung dahingehend, ob der Anlagenbetreiber jenen Teil, der auf benachbarte Bundesländer oder Staaten fällt, auf die übrigen betroffenen Gemeinden entsprechend ihrer Betroffenheit aufteilen darf, jedoch nicht dazu verpflichtet ist.

§ 4

Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

(1)

§ 4 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs verweist auf das EEG, weicht aber vom Regelungsinhalt des § 6 EEG ab. Denn § 6 Absatz 3 EEG sieht fiktive Strommengen ausschließlich für Windenergie vor, nicht jedoch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen: „Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die **tatsächlich eingespeiste Strommenge** angeboten werden.“ Analog zu § 6 EEG sollte daher im „Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-

Freiflächenanlagen“ klargestellt werden, dass eine Zahlung für fiktive Strommengen nur bei Windenergieanlagen, nicht jedoch bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betracht kommt.

Regelungsvorschlag:

Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung beträgt bei Windenergieanlagen und bei Freiflächenanlagen 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie bei Windenergieanlagen 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die fiktive Strommenge im Sinne von Nummer 7.2 Satz 1 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(2) Fristsetzung 30. April ist überflüssig

§ 5

Individualvereinbarung

Die landesrechtliche Zahlungsverpflichtung analog zu § 6 EEG darf nicht dazu führen, dass Anlagenbetreiber ihren Erstattungsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber für die geleisteten Zahlungen verlieren.

JUWI befürwortet die Möglichkeit der Individualvereinbarung, die es Anlagenbetreibern ermöglicht, die Zahlungspflicht gemäß § 4 durch Abschluss eines freiwilligen Vertrages mit den Kommunen gemäß § 6 EEG zu erfüllen. Dies sichert die Möglichkeit der Nutzung der Erstattungsregelung gem. § 6 Abs. 5 EEG. Diese Möglichkeit wird jedoch nur in der Begründung auf Seite 21 oben dargestellt und müsste nach unserer Ansicht unbedingt direkt in die Norm des § 5 aufgenommen werden. Positiv ist, dass der vorgelegte Entwurf den Vertragsparteien ein hohes Maß an Flexibilität gewährt.

(1)

In Absatz 1 wird festgehalten, dass die Höhe der Individualvereinbarung „(...) in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Zahlungsverpflichtung gemäß § 4 stehen muss.“ Die Definition der Angemessenheit erfolgt jedoch erst in der Gesetzesbegründung (Seite 20) „Eine Vereinbarung wird insbesondere dann als angemessen erachtet, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem halbem (sic!) und dem doppelten Wert der Zahlungsverpflichtung nach § 4 liegt. Hier wäre eine Ergänzung um die Definition von Angemessenheit direkt in der Vorschrift wünschenswert. Soll zudem sichergestellt werden, dass – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt – auch die Rechtswirkung des § 6 EEG eintritt, wäre ein Verweis auf § 6 EEG in § 5 dieses Gesetzes sinnvoll. Ergänzungsvorschlag:

„Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden gemäß Individualvereinbarung um ein Angebot nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift.“

Die vom Gesetzgeber definierte Grenze der Angemessenheit („doppelter Wert der Zahlungsverpflichtung nach § 4“) ist aus unserer Sicht zu hoch bemessen. Wirtschaftlich noch verkraftbar wäre eine zusätzliche, über die nach § 6 EEG anrechenbare Kostenbelastung hinausgehende Zahlung von maximal 0,1 Cent pro Kilowattstunde bei Windenergieanlagen. Windenergieprojekte in Sachsen hätten hierdurch jedoch bereits in den Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur zur wettbewerblichen Ermittlung des Einspeisetarifs Nachteile gegenüber anderen Bundesländern, in denen Vorhaben keine derartigen Mehrkosten zu tragen haben. Die Höhe der vorgeschlagenen Zahlung befindet sich in der Größenordnung des zwischenzeitlich vom Bundesverband Windenergie entwickelten Vorschlags für eine bundeseinheitliche Regelung.

Regelungsvorschlag:

„Eine Vereinbarung wird insbesondere dann als angemessen erachtet, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem halben und dem anderthalbfachen Wert der Zahlungsverpflichtung nach § 4 liegt.“

Weitere Flexibilität würde sich ergeben, wenn die Höhe der Zahlung der Individualvereinbarung zunächst auf die Dauer der EEG-Vergütung (20 Jahre) befristet bliebe, da Betreiber in dieser Zeitspanne eine klar kalkulierbare Einnahmegröße in Form des garantierten Einspeisetarifs vorfinden. Diese ist nach Ablauf der EEG-Vergütungsdauer nicht mehr gegeben, da der erzeugte Strom direkt vermarktet werden muss und sich die Vergütung dann am aktuellen Marktpreis orientiert. Somit ist die Wirtschaftlichkeit des Windprojektes zu diesem Zeitpunkt auch neu zu bewerten. Im Lichte dieser dann vorliegenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sollte die Anschlussvereinbarung zwischen Betreiber und Gemeinde getroffen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Diese Regelung sollte aus unserer Sicht gestrichen werden. Auch andere Bundesländer, zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, verzichten auf eine Bußgeldregelung. Eine Durchsetzung nicht erfolgreicher Zahlungen kann durch entsprechende Anordnungen des zuständigen Ministeriums erfolgen. Eine darüberhinausgehende Sanktionierung mittels Bußgeld ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig.